

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Soden-Salmünster

## Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans „Spessartstraße Ecke Häuserdickstraße“ der Stadt Bad Soden-Salmünster – Stadtteil Hausen nach § 10 BauGB



*Geltungsbereich des Bebauungsplans „Spessartstraße Ecke Häuserdickstraße“, genordet – ohne Maßstab*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021 den Bebauungsplan „Spessartstraße Ecke Häuserdickstraße“ inklusive planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan inklusive Begründung und Anlagen kann von Jedermann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, Rathausstraße 1, Liegenschaftsamt, 1. OG, Zimmer 113 zu folgenden Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags von 8.30 Uhr 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 Uhr 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wegen der derzeitigen Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen u. a. zu Kontaktbeschränkungen weisen wir auf folgende Besonderheiten bei der Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort hin:

- Eine Einsichtnahme sollte nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06056/733-43 erfolgen.
- Die Besucher des Rathauses müssen nachweisen, dass sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind.
- Das Betreten des Rathauses ist nur zulässig mit dem Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Es wird dringend gebeten, diese Regeln zum Schutz der eigenen Gesundheit und zum Schutz der Gesundheit der städtischen Beschäftigten einzuhalten.

Weiterhin können die Unterlagen auch im Internet unter [www.badsoden-salmuenster.de](http://www.badsoden-salmuenster.de) unter dem Reiter „Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Nach § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eintreten. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Soden-Salmünster, den 07.02.2022

Der Magistrat der  
Stadt Bad Soden-Salmünster  
Dominik Brasch  
Bürgermeister